

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 21.11.1994 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) in der z.Zt. gültigen Fassung wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford
Stadt Vlotho, Gemarkung Exter

Flur 10, Flurstücke 44, 108, 110, 113, 163, 171, 215, 217, 219, 220, 221, 257
263, 264, 284, 297, 298, 299, 300, 333, 334

Flur 11, Flurstücke 1, 6, 7,

Flur 12, Flurstücke 31, 48, 49, 464, 732, 742, 793, 794, 798, 802, 803

Flur 29, Flurstücke 22, 282, 283, 284

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 166 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Vlotho, sowie den Grundstückseigentümern der durch diesen Beschluss zugezogenen Grundstücke zugesandt.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.11.1994 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Salzetal.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Zustellung dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung Bielefeld anzumelden. Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gründe

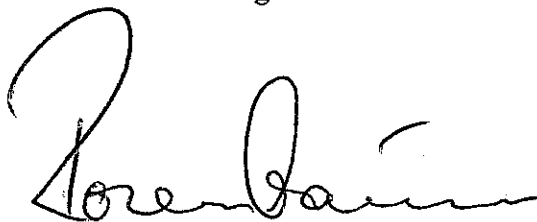
Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung verfolgten Zweck. Letzterer besteht darin, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Naturschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken. In der beabsichtigten Harmonisierung der sich gegenseitig begrenzenden widerstreitenden Belange kann ein erheblicher Vorteil sowohl für die Agrarstruktur als auch für die allgemeine Landeskultur erreicht werden. Dieser Vorteil soll nunmehr auch dem durch diesen Änderungsbeschluss zugezogenen Gebiet zugute kommen. Darüber hinaus ermöglicht die Zuziehung die Durchführung rein agrarstruktureller Verbesserungen in Form der Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, wie sie aufgrund der örtlichen Verhältnisse angezeigt ist. Schließlich dient die Änderung der Verfahrensgebietes der Durchführung gebotener vermessungstechnischer Arbeiten. Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gem. §§ 8 Abs. 2 i.V.m. 5 Abs. 1 FlurbG über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert worden. Ihnen wurde mitgeteilt, dass sie keinen Beitrag zu solchen Maßnahmen zu leisten hätten, die in Verfolg der vorerwähnten bodenordnerischen Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen bzw. im Zuge vermessungstechnischer Arbeiten zur Ausführung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von einem Monat der Widerspruch zulässig gem. § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung-VwGO-vom 19.03.1991 (BGBl. IS. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.1996 (BGBl. IS 1626). Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung/Zustellung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist bei dem **Amt für Agrarordnung Bielefeld, August-Bebel-Str. 73-77, 33602 Bielefeld** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der **Bezirksregierung Münster-Abt. Obere Flurbereinigungsbehörde- Castroper Str. 30, 45665 Recklinghausen** erhoben wird.



(Rosenbaum)